

Betreuung eines erkrankten Kindes – Fortführung der Corona-Sonderregeln bei gesetzlich versicherten Tarifbeschäftigten auch 2026

Wie in den vergangenen zwei Jahren gelten auch 2026 die Corona-Sonderregeln zur Betreuung erkrankter Kinder weiter. Danach können Eltern im Angestelltenverhältnis, deren Kind und sie selbst gesetzlich versichert sind,

- pro Elternteil jeweils 15 Kinderkrankengeldtage pro Kind beziehen (statt 10),
- Alleinerziehende pro Kind 30 Arbeitstage (statt 20).
- Die Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf 35 Arbeitstage (statt 25)
- und für Alleinerziehende auf insgesamt 70 Arbeitstage pro Jahr (statt 50).

Die Anspruchsvoraussetzungen sind identisch geblieben, d. h. das Kind ist jünger als zwölf Jahre und es gibt keine andere Person im Haushalt, die die Betreuung und Pflege des Kindes übernehmen kann.

Achtung: Die für Beamtinnen und Beamte geltende Freistellungs- und Urlaubsordnung (FrUrlV) war bis Redaktionsschluss noch nicht angepasst. Sobald dies erfolgt, werden wir Sie informieren.

Kontakt:

Jutta Bohmann
Vorsitzende des Referats Frauen, Familie & Gleichstellung
jutta-bohmann@gmx.de
+49 (0) 22 08 77 09 35